

## **Satzung der Gemeinde Bakum über die Reinigung von Straßen in der Gemeinde Bakum**

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), und § 52 des Nds. Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), alle Gesetze in der Zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 29.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die der Gemeinde Bakum nach § 52 Abs. 2 NStrG obliegende Straßenreinigungspflicht auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen.
- 2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 3) In den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplänen der Ortschaften Bakum, Lüsche, Carum Ort, Siedlung Carum, Siedlung Hausstette und Siedlung Schleddehausen, sowie Vestrup und Siedlung Vestrup sind die geschlossenen Ortslagen dargestellt.
- 4) Ferner gehören zur geschlossenen Ortslage auch die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht.

### **§ 2**

#### **Umfang der Straßenreinigung durch Anlieger**

- 1) Für die in den § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gebieten vorhandenen Straßen haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege (ohne Rücksicht auf Befestigung), der Parkplätze, der Rinnsteine und der Fahrbahnen bis zur Mitte durchzuführen.
- 2) Ferner obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- 1) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), die Dauerwohnung- bzw.

Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) sowie die Mieter (§ 535 BGB) und Pächter (§ 581 BGB) gleichgestellt.

Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- 2) Die Reinigungspflicht und die Durchführung des Winterdienstes obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Geh- und Radweg, Parkplatz, Rinnstein oder der Fahrbahn getrennt sind.
- 3) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung oder die Durchführung des Winterdienstes übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung oder zur Durchführung des Winterdienstes öffentlich-rechtlich verpflichtet.  
Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

#### **§ 4**

##### **Art der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

Die Art der den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und ihnen Gleichgestellten obliegenden Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Bakum über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bakum in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

#### **§ 5**

##### **Eigentum am Kehricht**

Der Kehricht geht mit Erfüllung in Behälter in das Eigentum der Reinigungspflichtigen über.

Wertgegenstände im Kehricht sind wie Fundsachen zu behandeln.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bakum über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Bakum vom 28. Dezember 1965 in der Fassung vom 30.03.1995 außer Kraft.

**49456 Bakum, den 30.06.2000**

**Gemeinde Bakum**

gez. Rauber  
Bürgermeister

gez. Lehmann  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Bakum**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

**49456 Bakum, den 30.06.2000**

Lehmann  
Gemeindedirektor